# Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der

Vierte Hertzog zu Sachsen Julich Cleve und Berg auch Engern und Westphalen des Heiligen Röm: Reichs Ertz-
Marscheall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober- und Nieder Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck Ra-
venspurg und Barby, Herr zu Ravenstein. Bekennen und thun kund mit diesem Unserm Brieffe allermänniglich: Demnach von den Königen Böheim, auch zu Hungarn
und Böhmen Königen Maiestät, Kayser Ferdinando dem Andern, Glorwürdigster Gedächtnüß die beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder [illegible] mit Landen und Leuten, allen Landes Fürst-
lichen Obrigkeiten, Lehnschaften, Regalien, Titul, Wappen und allen Rechten und Herrlichkeiten, wie die Namen haben mögen, [illegible] allen Nutzungen und Einkommen, gepfänt
und eingehabt, nichts ausgeschlossen, sondern allermaßen Ihro Königl. Maiestät und vorige Könige in Böheim, als Marggraffen in Ober- und Nieder [illegible] gehabt, gebraucht, genossen und gebraucht,
der ungezweifelten, wie sie und brauchen können und mögen, rechtlich, nutzlich und zu erzeigen pflegt, in Lehnsweise und wie ersten Thum Lehnsleute [illegible] bey gerührten Unserer in Gott ruhenden Eltern
Vater und Vatern Gedächtnüß zum auch durch deren tödtlichen Hinleitt Ihrer Ehe Wemahlinnen Leibes Lehns Erben und Nachkommen, Bedürfen, übergeben und abgetreten [illegible] zu Prag am 20. 30.
May Anno 1635. zwischen Ihrer Königl. Maiestät und Ihro Hochfürstl. Gnaden, hierzu sonderlich deputirten und gevollmächtigten Räthen [illegible] und wallangenem Recesse, und
eine hierauf über die verfolgte würckliche Tradition, den 14/24 Aprilis Anno 1636. zu Ehren [illegible] auffgerichten Lehnsbrieffe, die
[illegible] Gottes Providenz und Schickung nach
[illegible] Thumbtheil Unserer Lehnsgerichte Unser Vater Gedächtnüß Johann Georgen der Dritten zu Sachsen etc. [illegible] diese Regierung, wie in andern Unserm Lehn,
Landen, als [illegible] Marggraffthümer Ober- und Nieder Lausitz, angetreten, und den gesammten Ständen dieser gedachten Marggraffthümer [illegible] nach vorangenommener Erbhuldigung
gnädigst durch sonderbaren Revers zugesichert und versprochen, Ihnen alle ihre von den Königen zu Böheim und Marggraffen [illegible] wohlhergebrachte Pri-
vilegia und Freyheiten, alte Herkommen und gute Gewohnheiten gnädigst zu confirmiren, die auch darauf Ihnen [illegible] zu [illegible]
mit wohlbedachtem Muth, rechtem Wissen und gesetztem Zeitigen Rath [illegible] Wie solches hiermit und kraft des
Bestätigen, erneuern und co[illegible] denen Ständen in obberührten Unserm
Marggraffthum Ober Lausitz, alle ihre gemeine und denen drey Weichbilden, als der Rüdisinischen, Hoyerswerdischen, Dibaischen [illegible] Stammgüter und Lehnsgüter, einer jeden Communen in
sonderheit und ihrer jeglichen mit einander habende Privilegia, alte herkommene Freyheiten, Gerichte, Gerechtigkeiten, alte gute Gewohnheiten und Wandelsfreyheit, die sie samt und
besonderlich von Löblichster und milderster Gedächtnüß, König Johannsen, Kayser Carln, König Wenzlaen, Kayser Sigmund, König Albrechten, König Lasslaen, König Georgen,
König Matthien dem Ersten, König Uladislaen und andern Fürsten und Marggraffen in Ober Lausitz und Königen [illegible] auch
dinand dem Ersten, Kayser Maximiliano dem Andern, dem Kayser Rudolpho auch dem Andern Kayser Matthia [illegible] Ferdinandi dem Andern, wie nicht weniger [illegible]
[illegible] gedacht Unserer Eltern auch Großvatern und Ihrem Vatern Gnaden Gnaden über sie Macht, Freyheit und [illegible]
Lausitz, gnädiglich hiermit und in Kraft dieses Briefes bestätigen, als Ihnen in gemein oder insonderheit durch [illegible] Privilegia, Begnadungen, alte Freyheiten und Gewohn-
heiten, auch eigenen Regiment und mittheilen oder sonsten mögen, also Ihnen hiermit beyfallen, dass Ihnen dem allem darum [illegible] soll.
dass die Ihre sich darinnen gnädiglich und gebührlich auch die Ihrer und seltzam halten, allermaßen als die Ihrem dieser [illegible] Mezzum, sagen und wollen
finden, [illegible] Uns an Unserm gewöhnlichen Pflichten, besonders aber obgedachten Jetzgemeldten Recesse und Trade- [illegible] gesetzt und gehalten haben, [illegible] und in
specie der Appellation, halber, dass Dieselbe sich [illegible] mit an das Appellation Gericht zu [illegible], sondern mit [illegible] [illegible] Vorsatz Leuthen, Pflegern, Verwesern,
[illegible] Schoßen. Befehlen demnach allen und jeglichen Unsern und des Marggraffthums Ober- [illegible]
Amtleuthen, Pflegern und Schreibern und sonstallen Unsern Untertanen und gebrüdern in was Würden, Stand [illegible] [illegible] und allen
dass Sie die gemeldten Stände zu Land und Stätten, an gedachten ihren Privilegien, alten Herkommen, Begnadigungen [illegible]
bedachten Gewohnheiten und Handfesten, mit nichten hindern noch irren, sondern Sie dieselbe vielmehr [illegible] gebrauchen [illegible] [illegible] und gänzlich bey Kraft bleiben lassen, dawider nicht
thun, noch jemanden zu thun gestatten, als lieb einem jeden sey Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden, und wollen [illegible] [illegible] Urkunde dieses Briefes
würde, dass alsdann dasselbe unnütz, nichtig und unkräftig sein, auch ohne weitere angesehen und gehalten werden soll. [illegible]
bezeugt mit Unserm Churfürstlichen aufgedrückten Insigel. Geben auf Unserm Churfürstlichen Schloß Dresden, am 28. Januarii / 7. Februarii Anno 1692.

Johann Georg Churfürst